

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Öffentliches Recht (Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht) (HS 2022)

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni, Prof. Dr. Sebastian Heselhaus, Dr. Martin Meier

Datum/Zeit der Prüfung 10. Januar 2023, 09.00 – 11.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **5** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_OeffRecht_Assessment
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte** möglich.
- Bitte **geben Sie in der Kopfzeile (wie während der Prüfung angegeben wird) an**, ob Sie sich für die Vergabe von **Extrapunkten** für die Teilnahme an einer Präsentation in den Vorlesungen zum Bundesstaatsrecht oder den Grundrechten qualifizieren.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind: SR 0.120 UNO-Charta; SR101 BV; SR 141.0 BüG; SR 152.3 BGÖ; SR 161.1 BPR; SR 171.10 ParlG; SR 172.010 RVOG; SR 172.010.1 RVOV; SR 173.110 BGG
- Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»). **Zusätzlich in diesem Fragebogen enthalten sind folgende Spezialgesetze: SR 818.101 Epidemiengesetz (Auszug).**
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil I: Bundesstaatsrecht (25 Punkte)

Frage 1 (4 Punkte)

- a) Was versteht man unter einer abstrakten Normenkontrolle? (2 Punkte)
- b) Was versteht man unter einer konkreten Normenkontrolle? (2 Punkte)

Frage 2 (6 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die nachfolgenden Aussagen vollständig richtig oder falsch sind. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort unter Nennung der einschlägigen Rechtsnorm der Bundesverfassung (es gibt nur Punkte zusammen mit einer korrekten Begründung).

- a) Gestützt auf die Bundesverfassung hat der Bund eine sog. subsidiäre Generalkompetenz; d.h. der Bund übt alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich den Kantonen übertragen sind. (2 Punkte) Kanton Art. 3 i.V.m. 42
- b) Gestützt auf die Bundesverfassung haftet der Bund für Schäden, die eine Person im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis in Ausübung amtlicher Tätigkeit widerrechtlich verursacht. (2 Punkte)
- c) Gestützt auf die Bundesverfassung hat der Bundesrat eine allgemeine Vollzugs-kompetenz und kann folglich ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gesetzgebers Vollziehungsverordnungen erlassen. (2 Punkte)

Frage 3 (4 Punkte)

Erläutern Sie kurz, inwiefern der im Zuge einer Volksinitiative eingeführte Art. 10a BV (Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts) einen Konflikt zwischen dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip schafft.

Frage 4 (5 Punkte)

Die Schreibweise der Quartiernamen auf dem Gebiet des Kantons X wird verbindlich von einer kantonalen Kommission festgelegt. Im Zuge ihrer Arbeit hat die Kommission die Schreibweise von mehreren Quartiernamen in der Gemeinde Y. im Kanton X. von Schweizerdeutsch auf Standardhochdeutsch geändert. Da diese Änderung den Gemeindebewohnern nicht passt, kommt die Gemeindepräsidentin von Y. zu Ihnen. Sie möchte wissen, ob sich die Gemeinde im eigenen Namen gegen die Änderung der Schreibweise zur Wehr setzen kann, zumal die Kantonsverfassung des Kantons X. vorsieht, dass die Gemeinden ihre lokalen öffentlichen Aufgaben selber besorgen können.

- a) Welches verfassungsmässige Recht der Gemeinde spricht die Gemeindepräsidentin hier sinngemäss an? Wo ist dieses in der Bundesverfassung verankert? (2 Punkte)
- b) Was ist bei diesem verfassungsmässigen Recht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Leitkriterium? Was besagt dieses Leitkriterium? (3 Punkte)

Frage 5 (6 Punkte)

Der private Unternehmer Herr A. unterstützt die kantonale Wahlkampagne von Frau B. indem er ihr rund vier Monate vor dem Wahltag den Betrag von CHF 11'000. für Wahlplakate überweist. Da Herr A. nicht mit Frau B. in Verbindung gebracht werden will, überweist er den Betrag heimlich bzw. ohne dies öffentlich zu machen. Frau B. gewinnt daraufhin die Wahl. Im NACHGANG erfährt Frau C. von der Überweisung und findet, dass

dies nicht mit Art. 34 Abs. 2 BV vereinbar und die Wahl entsprechend zu annullieren sei. Herr A. habe nämlich in unzulässiger Weise in den Wahlkampf interveniert.

- a) Trifft es zu, dass die Überweisung von Herrn A. an Frau B. eine unzulässige Intervention in den Wahlkampf darstellte? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)
- b) Wäre es mit Art. 34 Abs. 2 BV vereinbar, wenn anstelle von Herrn A. die Gemeinde D. die Wahlkampagne von Frau B. in gleicher Weise unterstützt hätte? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

EpG → besondere Lage
Art. 6 B-Zeta VO
→ veranst. kein Verbot für
pol. Kundgebungen

Teil II: Grundrechte (50 Punkte)

Sachverhalt

In der Schweiz verbreitet sich seit August 2022 eine neue, erstmals in China nachgewiesene Variante des berüchtigten Coronavirus von 2019. Die nun grassierende Variante trägt den Namen Zeta-23 und ist sehr ansteckend. Sie liegt in Bezug auf schwere Krankheitsverläufe im Rahmen der sog. Delta-Variante, die bis Ende 2021 in der Schweiz vorherrschend gewesen war. Die alten Covid-Impfungen bieten noch einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen, doch hat sich die Rate der Todesfälle unter Infizierten im Vergleich zur späteren Omikron-Variante innerhalb kurzer Zeit verdoppelt. Detailliertere wissenschaftliche Erkenntnisse liegen noch nicht vor. Da die Covid-19-Verordnungen des Bundes Anfang 2022 ausser Kraft getreten waren, erlässt der Bundesrat Anfang September 2022 aus Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung und aus Angst vor einer erneuten Überlastung der Spitäler eine (neue) Bundes-Zeta-23-Verordnung (B-Zeta-VO) auf Basis von Art. 6 des Bundes-Epidemiengesetzes (EpG), wonach der Bund in einer «besonderen Lage» Massnahmen anordnen kann. Das EpG ist auf Art. 118 Abs. 2 lit. b BV gestützt.

milder
Impfung?
Infos Aeltere

Nach Art. 6 B-Zeta-VO sind Veranstaltungen verboten. Nach Art. 7 B-Zeta-VO gilt dieses Verbot nicht für «politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen» mit einer Grösse von bis zu 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese müssen eine Gesichtsmaske tragen. Art. 8 B-Zeta-VO lautet:

BR

Art. 8 Zusätzliche Massnahmen der Kantone

¹Der Kanton trifft zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 EpG, wenn:

- a. die epidemiologische Lage im Kanton es erfordert; er beurteilt die Lage namentlich aufgrund folgender Indikatoren und ihrer Entwicklung: Inzidenz (7-Tage, 14-Tage); Anzahl Neuinfektionen; Kapazitäten im stationären Bereich sowie Anzahl neu hospitalisierter Personen pro Tag und pro Woche; [...]

↓ verstösst nicht Brecht
(keine Normenkollis.)

Der Kanton K erlässt eine eigene Zeta-23-Verordnung (K-Zeta-VO) mit strengerem Vorgaben. Insbesondere erlaubt er in Art. 3 K-Zeta-VO Versammlungen im öffentlichen Bereich nur bis zu einer Höchstzahl von 25 Personen. Grund ist die Sorge vor einer Überlastung der Spitäler im Kanton im stationären Bereich. Im schweizweiten Vergleich bestehen nur noch sehr wenige entsprechende Kapazitäten bei einer im Vergleich relativ hohen Ansteckungsrate im Kanton K.

Kanton
Lokalität

Der A ist empört über diese Regelung. Er ist der Meinung, dass die Gefahren der Covid-Varianten von der Pharmaindustrie fälschlich dramatisiert würden, damit sie mehr Impfstoffe verkaufen kann. Er organisiert A spontan eine Demonstration über Internetkanäle. 60 ungeimpfte Impfgegner treffen sich mit FFP2-Gesichtsmasken ohne Anmeldung bei den Behörden vor dem Bahnhof in der Stadt K. Die zuständige Behörde erklärt vor Ort die Versammlung für aufgelöst. Sie sei nicht nach Art. 4 Versammlungsgesetz Kanton K (VG-K) angemeldet worden. Ferner überschreite sie die zulässige Höchstzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach der K-Zeta-VO. Aus anderen Kantonen sei zudem bekannt, dass die

B-Zeta-VO

Impfgegner bei solchen Demonstrationen nach kurzer Zeit ihre Gesichtsmasken ablegen würden. Schliesslich finde zeitgleich eine Demonstration von Impfbefürwortern statt und es bestehe die Gefahr einer Konfrontation beider Demonstrationen mit einer zusätzlich erhöhten Ansteckungsgefahr. Man verfüge nicht über ausreichend Personal, um beide Versammlungen räumlich zu separieren. Art. 6 VG-K gestattet ein Versammlungsverbot aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Gegendemo
bewilligt
→ Anspruch Schutz
→ Erfahrung

A klagt erfolglos gegen die Auflösung der Versammlung vor dem im Kanton letztinstanzlich zuständigen Kantonsgericht. Gegen das Urteil vom 11.10.2022 legt er am 31.10.2022 Beschwerde beim Bundesgericht ein. Er ist der Meinung, dass das Vorgehen des Kantons gegen sein Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit verstosse und unverhältnismässig sei. Zudem bestehe keine ausreichende gesetzliche Grundlage im Kanton. Auch liege ein Verstoss gegen Bundesrecht vor.

Problem
Pli

Prüfe
BR

faktisch

Art. 40 EpG

¹Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. [...]

²Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen:

a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;

[...]

- Gesundheit
- Koordination off. Grundes
→ Gewalt
- Meinungsfreiheit
Art. 8¹

Italienische Fassung:

Art. 40 LEp

¹Le autorità cantonali competenti ordinano provvedimenti al fine di impedire la propagazione di malattie trasmissibili in seno alla popolazione o in gruppi specifici di persone. Esse coordinano i loro provvedimenti.

²Possono in particolare prendere i seguenti provvedimenti:

a. vietare o limitare manifestazioni;

[...]

Frage 1: Ist die Beschwerde vor dem Bundesgericht zulässig? (15 Punkte)

Frage 2: Hat die Beschwerde in der Sache Aussicht auf Erfolg? (35 Punkte)

BEARBEITERHINWEIS: Gehen Sie davon aus, dass keine weiteren Covid-Verordnungen des Bundes in Kraft sind. Das Covid-19-Gesetz des Bundes ist nicht zu berücksichtigen.

Teil III: Völkerrecht (25 Punkte)

Frage 1 (10 Punkte)

Die Zeitung «Blick» hat in ihrer Onlineausgabe vom 2. Januar unter der Schlagzeile «China könnte bald Anspruch auf den Mond erheben» über das chinesische Raumfahrt- und Mondprogramm berichtet. Im Beitrag wird auch der frühere amerikanische Astronaut und heutige Präsident der NASA (die US-amerikanische Raumfahrtbehörde) mit seiner Einschätzung, dass Peking den Mond zum eigenen Gebiet erklären könnte, zitiert.

a) Am 27. Januar 1967 wurde anlässlich einer internationalen Konferenz in Washington der «Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper» (Weltraumvertrag, SR 0.790) abgeschlossen. Die Schweiz hat den Vertrag noch gleichentags unterzeichnet, ihn aber erst am 18. Dezember 1969 ratifiziert. Skizzieren Sie, was zwischen der Unterzeichnung und der Ratifikation erfolgt ist. (4 Punkte)

b) Der Weltraumvertrag ist von 110 Staaten ratifiziert worden, inklusive aller Staaten, die gegenwärtig Weltraumaktivitäten ausüben. Nehmen Sie an, dass ein bislang im Weltraum nicht aktiver Staat beschliesst, ein Weltraumprogramm zu starten, um den Mond zu «erobern» und zu seinem Staatsgebiet zu erklären. Dieser Staat hat den Weltraumvertrag nicht ratifiziert. Der Weltraumvertrag führt in Art. II aus:

«Der Weltraum einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation oder durch andere Mittel.»

Könnte dieser Staat an das Verbot der Aneignung des Mondes als Staatsgebiet gebunden sein, obwohl er nicht Vertragspartei ist? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (6 Punkte)

Frage 2 (12 Punkte)

Bhutan ist ein kleines Land im östlichen Himalaya, das nur zwei Nachbarstaaten hat: im Norden China und im Süden Indien.

a) Im relativ abgelegenen Haa-Tal im Westen Bhutans betreibt die indische Armee seit 1961 eine militärische Ausbildungsstätte für indische Truppenangehörige. Wie beurteilen Sie dies aus völkerrechtlicher Sicht? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese danach auf den vorliegenden Sachverhalt an. (4 Punkte)

b) Die Beziehungen Bhutans zu China sind durch zahlreiche Grenzkonflikte belastet. So kam es etwa Sommer 2017 im Gebiet des im Westen Bhutans gelegenen und zu Bhutan gehörenden Doklam-Hochplateaus zu Spannungen, als chinesische Bauarbeiter mit dem Bau einer Strasse auf bhutanischem Gebiet begannen. Die Bauarbeiter wurden durch bewaffnete Angehörige des chinesischen Militärs vor den bhutanischen Behörden geschützt. Bhutan seinerseits entsandte Armeeeinheiten zum Doklam-Hochplateau und bat die indische Armee um Unterstützung. Es kam zu vereinzelt Schusswechseln zwischen dem chinesischen und dem indischen Militär. Wie beurteilen Sie dies aus völkerrechtlicher Sicht? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese danach auf den vorliegenden Sachverhalt an. (8 Punkte)

Frage 3 (3 Punkte)

Seit dem 1. Januar 2023 ist die Schweiz für zwei Jahre Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Als Mitglied dieses Gremiums wird die Schweiz u.a. auch sehr kurzfristig bei Resolutionen zu Wirtschaftssanktionen und militärischen Zwangsmassnahmen mitentscheiden müssen. Wer wird die Schweizer Position in diesen Fällen bestimmen? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese danach auf den vorliegenden Sachverhalt an.

Art. 45 / 184

Grundrechte

Fraglich ist, ob die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zulässig ist.

1. Anfechtungsobjekt

Gemäss Art. 82 lit. a BGG sind Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts zulässig. Entscheide sind individuell-konkrete Rechtsakte. Vorliegend liegt ein faktischer Eingriff vor, da die Versammlung aufgelöst wurde. Eine Verfügung kann im Nachhinein eingeholt werden. Diese würde sich gegen A richten und die Auflösung anordnen. Auflösungen von Demonstrationen auf öffentlichem Grund sind Teil des öffentlichen Recht.

Ausnahmen

Gemäss Art. 83 BGG sind Beschwerden in den aufgelisteten Fällen unzulässig. Vorliegend nicht der Fall

Streitwertgrenze

Gemäss Art. 85 Abs. 1 BGG muss es sich um vermögensrechtliche Angelegenheiten handeln. Vorliegend geht es um die Auflösung der Versammlung

FAZIT: Es liegt ein gültiges Anfechtungsobjekt nach Art. 82 lit. a BGG vor.

2. Vorinstanzen

Gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ist die Beschwerde gegen letzte kantonale Instanzen zulässig, sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist nach Art. 33 lit. i VGG.

Vorliegend ist kein Bundesgesetz abgedruckt. Zudem steht im Sachverhalt dass es die letzte kantonale Instanz ist.

FAZIT: Es liegt eine gültige Vorinstanz vor.

3. Beschwerdegrund

Gemäss Art. 95 lit. a BGG sind Beschwerden gegen Bundesrecht zulässig. Dazu gehören die Grundrechte der BV.

Vorliegend klagt er gegen die Auflösung der Versammlung und somit die Versammlungsfreiheit nach Art. 22 BV.

FAZIT: Es liegt ein zulässiger Beschwerdegrund vor.

4. Beschwerderecht

Zur Beschwerde berechtigt ist, wer..

Parteifähig ist. Dies ist die Fähigkeit als Partei an einem Prozess teilzunehmen. Sie bedingt bei natürlichen Personen die Rechtsfähigkeit nach Art. 11 ZGB. Die liegt bei allen natürlichen Personen vor.

Vorliegend ist A eine natürliche und rechtsfähige Person.

FAZIT: Die Parteifähigkeit liegt vor.

Prozessfähig ist. Dies ist die Fähigkeit in eigenen Namen oder mit einem Vertreter einen Prozess zu führen. Dies bedingt bei natürlichen Personen die Handlungsfähigkeit nach Art. 13 ZGB, welche Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit voraussetzt.

Vorliegend kann die Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit vermutet werden.

FAZIT: Es liegt die Prozessfähigkeit vor.

Die formelle Beschwer erfüllt.

Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG muss am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen worden sein, oder es bestand dazu keine Möglichkeit.

Vorliegend hat A Beschwerde gegen das Urteil des letzten kantonalen Gerichtes gelegt.

FAZIT: Die formelle Beschwer ist erfüllt.

Die materielle Beschwer erfüllt.

Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG muss er vom Entscheid besonders berührt sein. D.h. mehr als ein beliebiger Dritter.

Vorliegend, wenn er die Verfügung einholt, ist A Verfügungsadressat und besonders berührt.

Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG muss ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides liegen. Dies ist gegeben, wenn seine rechtliche und tatsächliche Situation beeinflusst werden kann. Zudem muss ein aktuelles und praktisches Interesse da sein. Also der Nachteil muss im Urteilszeitpunkt bestehen und beseitigbar sein durch die Gutheissung.

Vorliegend ist die tatsächliche Situation nicht mehr gegeben und der **Nachteil nicht mehr aktuell**, da die Demonstration vorbei ist. Jedoch kann bei öffentlichem Interesse (Grundsatzfragen) und wenn eine Beurteilung des Falles sonst fast nie möglich wäre, sowie es sich um eine Wiederholungsfahr handelt, das BGer dennoch darauf eintreten.

Demonstrationen geschehen immer wieder und sonst könnte man nie klagen.

FAZIT: Die materielle Beschwer ist erfüllt.

FAZIT: Das Beschwerderecht liegt vor.

5. Fristen

Gemäss Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 ff. BGG ist die Beschwerde innert 30 Tage nach der Eröffnung des Entscheides einzureichen. Die Frist beginnt ein Tag danach.

Vorliegend fängt die Frist am 12.10.2022 an und geht bis am 10. 11.2022. Er reicht die Frist noch Ende Oktober ein und damit ist sie gewahrt.

FAZIT: Die Frist ist gewahrt.

6. Beschwerdeschrift

Gemäss Art. 42 Abs. 1 muss sie in einer Amtssprache und ein Begehren sowie Begründung mit Beweismitteln und Unterschrift enthalten. Gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG muss das Grundrecht gerügt werden und seine Verletzung beschrieben.


Vorliegend keine Angaben.

FAZIT: Die Beschwerdeschrift ist vermutungsweise erfüllt.

FAZIT: Die Beschwerde ist gemäss Art. 82 ff. BGG zulässig und das BGer tritt darauf ein.

Fraglich ist, ob die Auflösung der Versammlung die Versammlungsfreiheit nach Art. 22 BV verletzt.

Konkurrenzen

- Art. 16 BV die Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit können bei Demos beide vorliegen. Hier aufgrund Schwerpunkt der Versammlungsauflösung letzteres.
 - Art. 8 Abs. 1, weil eine andere Gruppe genehmigt, nicht gleiche Situation, weil hat Bewilligung. 
-

Fraglich ist, ob der sachliche und der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

Sachlicher Schutzbereich

Beschreibt welche Lebenssachverhalte geschützt sind.

Gemäss Art. 22 BV ist das Zusammenfinden von Menschen in verschiedensten Formen mit gewisser Organisation und gegenseitigen bildenen Zweck geschützt. Es muss friedlich sein und von ideellem Inhalt.

Geschützt ist die Planung bis zur vollständigen Auflösung.

Vorliegend hat A eine spontane Demonstration geplant, wo sich ungeimpfte zusammengefunden haben. Der ideelle Zweck ist das Verpönen der strengen kantonalen Anforderungen. Es ist nicht von Anfang an zur Gewalt aufgerufen worden. Sie wurde mitten in der Veranstaltung aufgelöst.

FAZIT: Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

Persönlicher Schutzbereich

Beschreibt wer sich darauf berufen darf.

Art. 22 BV schützt natürliche und juristische Personen.

Vorliegend ist A natürlich.

FAZIT: Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

Ein Eingriff in Art. 22 BV liegt vor, wenn staatliche oder dem Staat zurechenbare Massnahmen zu einer Verkürzung des Schutzbereiches führen.

Vorliegend hat der Staat /die kantonale Behörde faktische eingegriffen, indem die Versammlung aufgelöst wurde. Dadurch konnten die Leute ihre Meinung nicht mehr in der Versammlung kundtun. Im Nachhinein Verfügung.

FAZIT: Ein Eingriff in Art. 22 BV liegt vor.

Fraglich ist, ob der Eingriff in Art. 22 BV gerechtfertigt werden kann nach Art. 36 Abs. 1-Abs. 4 BV.

- Gesetzliche Grundlage

Es braucht einen generell-abstrakten Erlass. Die Schwere des Eingriffes ist objektiv zu werten. Vorliegend wird eine Demonstration und Versammlung aufgelöst, welche ein Grundpfeiler unserer Demokratie ist. Dadurch, dass sie nicht ihre Meinung äussern dürfen, ist die Demokratie gefährdet. Es ist ein schwerer Eingriff.

- Normstufe: gemäss Art. 36 Abs. 1 S 2 braucht es ein formelles Gesetz bei schweren Eingriffen. D.h. es wurde in dem für ihn vorgesehenen Verfahren erlassen.

Vorliegend hat der Kanton nur eine Zeta 23 Verordnung erlassen, zu welcher er aufgrund von Art. 40 Abs. 2 lit. a EpG befähigt ist, als Kanton Veranstaltungen zu verbieten. Dementsprechend ist die Verordnung kein Widerspruch zum Bundesgesetz. Jedoch ist es nur eine Verordnung und kein formelles kantonales Gesetz.

Gemäss Art. 6 VG K darf sie ein Versammlungsverbot aussprechen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Auch hier ist nur eine Verordnung und kein Gesetz.

FAZIT: Die Normstufe ist mit den Verordnungen nicht gewahrt.

Polizeiliche Generalklausel: Wenn hochstehende Schutzgüter von einer ernsten und unmittelbaren Gefahr betroffen sind und zeitliche Dringlichkeit herrscht sowie keine gesetzliche Massnahme vorliegt sowie Der Kanton dafür zuständig ist, so darf ohne gesetzliche Grundlage nach Art. 36 Abs. 1 Satz 3.

Vorliegend ist die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit anderer betroffen.

Weil die Demo schon stattfindet kann nicht anders eingegriffen werden und die Gefahr realisiert sich schon (Ansteckung, Gewalt). Es liegt wie oben festgestellt keine gesetzliche Massnahme vor. Zudem ist der Kanton nach Art. 40 EpG zuständig, da der Bund ihm die Kompetenz erlassen hat, weitere Massnahmen wie das Verbot von Veranstaltungen zu erlassen.

FAZIT: Die gesetzliche Grundlage kann ersetzt werden durch die polizeiliche Generalklausel.

- Legitime Eingriffsinteressen

Gemäss Art. 36 Abs. 2 BV braucht es öffentliche Interessen mit Anerkennung in der Rechtsordnung oder Grundrechte Dritter, welche konkret gefährdet sind.

Vorliegend haben wir die öffentliche Gesundheit als Polizeigüterschutz und nach Art. 118 Abs. 1 BV sogar eine Staatsaufgabe. Durch die Versammlung können mehr Leute angesteckt werden und so können die Todeszahlen steigen. Zudem liegt das Interesse der Koordination des öffentlichen Grundes vor. Es könnte aufgrund von Erfahrungen zu

Gewaltausschreitungen kommen und somit auch die Grundrechte der Eigentumsfreiheit Art. 26 und der körperlichen Unversehrtheit anderer nach dArt. 10 Abs. 2 gefährdet sein.

FAZIT: Es liegt das öffentliche Interesse der Gesundheit und der Koordination des öffentlichen Grundes vor.

- Verhältnismässigkeit

Gemäss Art. 36 Abs. 2 BV muss die Massnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Geeignet

Ist eine Massnahme, welche eine Zweckförderung bewirkt.

Vorliegend kann ein Verbot dazu führen, dass weniger sich anstecken wenn sie sich nicht versammeln. Zudem besteht die Gefahr nicht, dass andere Demonstranten der Gegengruppe in eine Konfrontation geraten.

FAZIT: Das Verbot/die Auflösung ist geeignet.

Erforderlich

Ist eine Massnahme, wenn die gleiche Zweckförderung mit keinem milderen Mittel bewirkt werden kann.

Vorliegend kann die Gesundheit milder gewahrt werden. Der Kanton hat mildere Auflagen als ein komplettes Verbot angeordnet mit einer Anzahlbeschränkung. Jedoch wurde dies hier nicht eingehalten, weshalb der Schutz der Gesundheit nicht anders gewahrt werden kann, als durch ein Verbot, da es hier 60 Personen statt 25 waren.

Die Koordination kann nicht anders gewahrt werden, da es nicht genug Personal gibt, um Polizei und Securitas einzusetzen, damit die Demonstranten voneinander separiert werden können.

FAZIT: Die Massnahme ist erforderlich.

Angemessen

Ist eine Massnahme, wenn die eingesetzten Mittel für das angestrebte Ziel angemessen sind. D.h. der Eingriff ist zumutbar.

Dafür Interessensabwägung Art. 22 – Koordination öffentlicher Grund
Art. 22 – öffentliche Gesundheit

Vorliegend steht mit der Versammlungsfreiheit eine Einschränkung des Demokratieprinzips dar. Vor allem politische Debatten, wie hier die Coronaaordnungen sind speziell geschützt, damit Meinungen und ein Austausch zirkulieren kann, welcher die Demokratiefunktion wahrt. Jedoch hätte A hier auch eine Bewilligung erlangen können und sich an die kantonalen Vorschriften halten können, was er nicht getan hat.

Demgegenüber steht das Interesse der öffentlichen Gesundheit. Der Kanton hat sich etwas mit den kantonalen Auflagen überlegt gehabt, die Gesundheit zu wahren. Den Kanton K trifft die Epidemie anscheinend stärker als die restliche Schweiz und er erfährt eine starke Auslastung der Spitäler. Vorliegend hat er eine Schutzpflicht des Lebens für seine Bürger und die Coronainfektion, da die unerforschte neue Variante scheint sehr besorgniserregend zu sein. Zudem führt die bisherige Impfung nur zu leichtem Schutz. Die Todesfälle haben sich verdoppelt, womit das Interesse der öffentlichen Gesundheit überwiegt.

Genauso mit der Koordination des öffentlichen Grundes. Da es in der Vergangenheit Gewaltpotential gab, da es sich um gegensätzliche politische Meinungen handelt und die Polizeikraft anscheinend nicht ausreicht, muss gesagt werden, dass der Eingriff angemessen ist, da A wie gesagt eine Bewilligung hätte holen können.

FAZIT: Die Massnahme ist angemessen.

FAZIT: Die Massnahme ist verhältnismässig nach Art. 36 Abs. 3 BV.

- Kerngehalt

Gemäss Art. 36 Abs. 4 darf der Minimalgehalt nicht berührt werden.

Art. 22 BV schützt das vorgängige Verbot von Spontanversammlungen.

Vorliegend hat der Kanton in der Verordnung kein komplettes Verbot für Versammlungen erteilt.

FAZIT: Der Kerngehalt ist nicht berührt.

FAZIT: Der Eingriff ist nach Art. 36 BV gerechtfertigt.

FAZIT: Es liegt keine Verletzung von Art. 22 BV vor.

Bundesstaatsrecht

Frage 1

- a. Man schaut ob der Erlass selber mit der Bundesverfassung übereinstimmt.
- b. Man schaut aufgrund eines Rechtaktes den Erlass an, worauf er sich stützt, ob dieser mit der Verfassung vereinbar ist.

Frage 2

- a. Falsch. Es sind die Kantone welche eine subsidiäre Generalkompetenz nach Art. 3 i.V.m. Art. 42 BV haben. Der Bund übt nach Art. 42 alles aus, was in der BV ihm übertragen wurde.
- b. Stimmt. Gemäss Art. 146 der Staatshaftung haftet der Bund für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
- c. Stimmt. Art. 182 Abs. 2 Vollzug der Gesetzgebung ist seine Kompetenz.

Frage 3

Das Demokratieprinzip besagt, dass das staatliche Handeln in Volkshand ist. Durch die halbdirekte Demokratie in der Schweiz bedeutet das, dass das Volk direktdemokratische Rechte hat wie die Verfassungsinitiative und sich dadurch die Mehrheit des Volkes Sachen vorschreiben kann, welche für alle gilt. Jedoch gerät beim Demokratieprinzip der Minderheitenschutz in Gefahr, welcher durch die Rechtsstaatlichkeit geschützt wird. Dieser versucht dem Individuum Rechte zu geben und diese zu schützen wie die Religionsfreiheit Art. 15 BV, wonach ich meine Religion auch äusserlich ausdrücken darf, z.B. auch durch die Kleidung. Dieses Recht des Einzelnen, welches einen Minderheitenschutz vorsieht, wird durch die Demokratie, Volksherrschaft der Mehrheit, beeinträchtigt.

Frage 4

- a. Sie macht die Gemeindeautonomie geltend Art. 50 Abs. 1 BV.
- b. Leitkriterium ist die relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit. D.h. es muss quantitativ und qualitativ erheblich sein. In der Rechtsetzung liegt dies vor, wenn der Kanton den Gemeinden explizit die Aufgabe zur Rechtsetzung in diesem Bereich den Gemeinden übergibt. Bei der Rechtsanwendung muss die Gemeinde zuständig sein und ihr eigenes kommunales Recht anwenden oder übergeordnetes Recht, welche ihr für die Lokalität einen Ermessensspielraum zulässt. Qualitativ erheblich ist sie, wenn es sich um eine spezifisch lokale Angelegenheit handelt.

Frage 5

- a. Vorliegend macht sie eine unzulässige Beeinflussung durch Private geltend, was hier nicht der Fall ist. Denn private sind nicht an die Neutralität gebunden und dürfen parteiisch sein und müssen auch nicht transparent handeln. Die einzige Vorgabe wäre, dass sie keinen Überrumpelungseffekt auslösen dürfen. Dies ist hier nicht der Fall.
- b. Dies wäre unzulässige Beeinflussung von Behörden in eine Wahlkampagne als Intervention. Behörden dürfen Gelder fliessen lassen, jedoch müssen sie dann neutral und transparent verteilt werden, also allen Parteien offen stehen. Vorliegend wäre es heimlich gewesen und nur der einen Frau und nicht anderen zugekommen, weshalb es unzulässig wäre.

Völkerrecht

Frage 1

- a. Mit der Unterzeichnung macht man nach aussen kund, dass man sich nicht gegen den Zweck des Vertrages verhalten wird, sodass man innerstaatlich nun abklären wird, ob man es ratifizieren will. Die innerstaatliche Ebene muss Art. 166 Abs. 2 die Bundesversammlung die Genehmigung für die Unterzeichnung erteilen. Ausser es liegt ein Vertrag von beschränkter Tragweite nach Art. 7a RVOG vor, was hier nicht der Fall ist, da auf Rechte verzichtet wird und Pflichten auferlegt. Ein obligatorisches oder fakultatives Referendum ist nicht vorgesehen in diesem Fall.
- b. Ja. Gewohnheitsrecht ist die allgemeine Übung mit Rechtsüberzeugung. Gewohnheitsrecht kann durch Vertrag entstehen, wenn es sich um eine Norm handelt welche geeignet formuliert ist als Gewohnheitsrecht. Zudem müssen viele Staaten unterzeichnet haben, welche repräsentativ sind d.h. selber einen Bezug zum Gegenstand haben. Die Unterzeichnung entspricht der Rechtsüberzeugung, dass das Verhalten Rechtsverbindlich ist. Gilt nicht für persistent objector, welcher von Anfang an der Entstehung dagegen war.
- Vorliegend haben 110 Staaten unterschrieben, was eine genügende Anzahl ist. Sie sind repräsentativ, da sie Weltraumaktivitäten ausüben. Die Norm ist klar formuliert ohne Gegenausnahmen, weshalb sie als Gewohnheitsrecht für alle geeignet ist. Mit der Ratifikation haben sich die Staaten überlegt, wir finden es richtig, dass der Mond und andere Himmelskörper keiner nationalen Aneignung unterliegen. Also die allgemeine Übung ist das Unterlassen der Aneignung und die Rechtsüberzeugung ist auch da.
- Keine Angaben, dass der Staat sich konsequent widersetzt hat bei der Entstehung des Gewohnheitsrecht.
- FAZIT: Der Staat ist obwohl keine Vertragspartei durch Gewohnheitsrecht daran gebunden.

Frage 2

- a. Aufgrund der souveränen Gleichheit der Staaten Art. 2 Ziff. 1 UNO-Charta gilt die territoriale Souveränität. D.h. der alleinige Herrschaftsanspruch eines Staates über sein Gebiet.
- Vorliegend wird dies durch die militärische Ausbildung vermutlich ohne Bewilligung von Bhutan verletzt, da es sich um das Territorium im Westen von Bhutan handelt.
- Zudem Das Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta, nach dem keine Waffengewalt in einem internationalen Kontext eingesetzt werden darf, auch nicht indirekt. Ausnahmen ist die Selbstverteidigung nach Art. 51 UNO-Charta, die Massnahmen des Sicherheitsrates nach Kapitel 7 und die Rettung eigener Staatsangehörigen sowie die humanitäre Intervention.
- Vorliegend handelt es sich um eine militärische Ausbildungsstätte, welche bewaffnet ist und es handelt sich um einen internationalen Kontext, da Bhutan nicht einverstanden ist und somit 2 staatliche Akteure vorliegen: Bhutan und Indien. Die Gewalt ist direkt militärisch vorliegend. Indien wurde nicht angegriffen womit keine Ausnahme greift.
- FAZIT: Das Gewaltverbot ist verletzt.
- b. Ausführungen zum Gewaltverbot siehe oben.
- Auch hier ist China militärisch bewaffnet auf dem Staatsgebiet von Bhutan. D.h. die Waffengewalt liegt vor. Zudem, weil Bhutan nicht einverstanden ist, ist der

internationale Kontext zwische China und Bhutan gegeben. Hier ist die Waffengewalt durch das chinesische Militär direkt gegeben.

FAZIT: China verletzt das Gewaltverbot, wegen fehlender Einwilligung von Bhutan. Ausführungen zum Gewaltverbot siehe oben. Gemäss Art. 51 UNO-Charta kann bei einem bewaffneten Angriff gegen ein Mitglied das Selbstverteidigungsrecht angerufen werden, bis der Sicherheitsrat Massnahmen trifft. Es muss die Wahrung des Weltfriedens in Frage stehen. Es braucht die Einwilligung von Bhutan bei der kollektiven Sicherheit.

Vorliegend besteht eine Verletzung des Gewaltverbotes von China. Bhutan hat Indien um Hilfe gebeten. Da es sich um internationale bewaffnete Parteien handelt, ist der Weltfrieden gefährdet. Damit jedoch das Selbstverteidigungsrecht greift, muss eine gewisse Schwelle von Gewalt erreicht werden. Dies ist nicht mit vereinzelt Schusswechseln gegeben.

FAZIT: Indien verletzt nicht das Gewaltverbot, weil es auf Anfrage von Indien einmarschiert ist, jedoch greift das kollektive Selbstverteidigungsrecht hier nicht.

Frage 3

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BV ist der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig. Dabei primär der Bundesrat gemäss Art. 184 BV. Grundsatz der dauernden, selbstgewählten und bewaffneten Neutralität der Schweiz. Da es um Verträge handelt bei den Wirtschaftssanktionen, muss dies die Bundesversammlung gemäss Art. 166 Abs. 2 BV genehmigen. Der Bundesrat vertritt die Schweiz gemäss Art. 184 Abs 1 nach aussen und gemäss Abs. 2 BV unterzeichnet er die Verträge und ratifiziert sie. Bei Verträgen geringer Tragweite nach RVOG 7a lit. a bis lit. c. könnte dies der Bundesrat selber bestimmtn. Dies ist falls keine neuen Pflichten begründet werden oder kein Verzicht auf Rechte in Frage steht. Auch wenn nur der Vollzug von Verträgen in Frage steht oder administrativ-technische Fragen.

Vorliegend braucht es die Genehmigung der Bundesversammlung, da Wirtschaftssanktionen und Zwangsmassnahmen Pflichten der Staaten von Sanktionen begründen.

FAZIT: Die Bundesversammlung muss die Entscheidung genehmigen.



Prüfung Öffentliches Recht (Nachholtermin)**HS22**

Hinweis : Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer: 20-452-785

Punkte Übersicht	möglich erreicht	
Bundesstaatsrecht	25.0	24.5
Grundrechte	50.0	41.0
Völkerrecht	25.0	13.5
Total	100.0	79.0

Punkteübersicht Bundesstaatsrecht	möglich erreicht	
Frage 1	4.0	4.0
a	2.0	2.0
b	2.0	2.0
Frage 2	6.0	6.0
a	2.0	2.0
b	2.0	2.0
c	2.0	2.0
Frage 3	4.0	3.5
Frage 4	5.0	5.0
a	2.0	2.0
b	3.0	3.0
Frage 5	6.0	6.0
a	3.0	3.0
b	3.0	3.0

Punkteübersicht Grundrechte	möglich erreicht	
Frage 1: Formeller Teil	15.0	13.0
Prüfungsfrage	1.0	1.0
Anfechtungsobjekt	1.5	0.5
Keine Ausnahmen	1.0	1.0
Vorinstanzen	1.5	1.5
Beschwerdegrund	1.5	1.5
Beschwerderecht	3.5	3.5
Beschwerdefrist	1.0	1.0
Form und Inhalt	3.0	2.0
Antwort auf Prüfungsfrage	1.0	1.0

Frage 2: Materieller Teil	35.0	25.0
Prüfungsfrage	1.0	1.0
Schutzbereich	5.5	4.0
Abgrenzung	1.0	0.0
Eingriff	2.0	2.0
Gesetzliche Grundlage	10.0	4.0
Öffentliches Interesse	3.5	3.5
Verhältnismässigkeit	9.5	8.0
Kerngehalt	1.5	1.5
Ergebnis	1.0	1.0
Zusatzpunkte für Präsentation		3.0

Punkteübersicht Völkerrecht	möglich erreicht	
Frage 1	10.0	5.5
a) Innerstaatliche Genehmigung	4.0	1.5
b) Entstehung von Gewohnheitsrecht aus völkerrechtlichen Verträgen	6.0	4.0
Frage 2	12.0	6.5
a) Extraterritoriale Rechtsdurchsetzung	4.0	0.5
b) Gewaltverbot	8.0	6.0
Frage 3	3.0	1.5
Kompetenzverteilung bzgl. Aussenpolitik zwischen Bundesrat - Bundesversammlung		